



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Wasserverband
Obere Lippe
Königstraße 16
33142 Büren

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C

Büro: **C.03.07/C.03.04**

Aldegrevestr. 10 – 14

33102 Paderborn

Ansprechperson:

Herr Ewers / Herr Fingerhut

Amt: 66/ Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6602/-6613

☎ 05251 308-6699

✉ EwersC@kreis-paderborn.de

✉ FingerhutM@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 66-1.332.1.De54

Datum: 18.12.2025



Plangenehmigung

Antrag gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur naturnahen Umgestaltung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)

Ihr Antrag vom 26.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Plangenehmigung

Der vom Wasserverband Obere-Lippe vorgelegte Antrag zur **naturnahen Umgestaltung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)** wird nach Maßgabe der in dieser Genehmigung enthaltenen Regelungen, Nebenbestimmungen und Änderungen gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 68 bis 71 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und dem § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit den unter Ziff. 3 dieser Plangenehmigung genannten Nebenbestimmungen plangenehmigt.

Diese Plangenehmigung entfaltet gem. § 74 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW Konzentrationswirkung. Sie enthält daher sämtliche nach anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen, soweit sie der Konzentration zugänglich sind.

Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

2. Planunterlagen

Diese Plangenehmigung ergeht, sofern durch den Wortlaut dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der folgenden Unterlagen.

Antrag auf Genehmigung nach § 68 WHG vom 26.09.2025

Antragsunterlagen

Teil I.: Textteil

1. Erläuterungsbericht aus Juni 2025
 - 1.1. Anlass, Zielsetzung und Aufgabenstellung
 - 1.2 Grundlagen
 - 1.3 Gewässertypologisches Leitbild, Anforderungen von BWK M3 und EG-WRRRL sowie Entwicklungsziele
 - 1.4 Vorstellung der Planungsvarianten der Vorkonzeption
 - 1.5 Antragsvariante
 - 1.6 Kostenschätzung
 - 1.7 Literatur
2. Vorprüfungsprotokoll nach § 5 UVPG i.V.m. § 7 UVPG

Teil II: Plandarstellungen

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Anlage 1: Übersichtslageplan | M. 1:10.000 |
| 2. Anlage 2: Biotoptypenplan | M. 1:1.000 |
| 3. Anlage 3: Lageplan | M. 1:500 |
| 4. Anlage 4: Querprofil | M. 1:200 |

Diese Unterlagen stellen den Plan dar und sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Befristung / Erlöschen

Mit den Arbeiten zur **naturnahen Umgestaltung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)**, ist innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft dieser Plangenehmigung zu beginnen. Wird innerhalb dieser Frist mit der Umgestaltung nicht begonnen, tritt die Plangenehmigung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW außer Kraft. Die Frist kann vor Ablauf auf Antrag um höchstens 5 Jahre verlängert werden.

3.2 Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- 3.2.1 Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen auszuführen und in Betrieb zu nehmen. Etwaige Abweichungen oder Änderungen

rechtlicher oder technischer Art, die während der Bauzeit notwendig werden, sind mir als zuständiger unterer Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).

- 3.2.2 Der naturnahe Gewässerausbau ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die wasserbaulichen Maßnahmen sind unter Beachtung der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – „Blaue Richtlinie“ und den Vorgaben des „Handbuches für Querbauwerke“, dem Merkblatt DWA-M 509 einschließlich der aktuellen Erlasse - in der jeweils gültigen Fassung - auszuführen.
- 3.2.3 Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Bauarbeiten sind mir als zuständiger unterer Wasserbehörde mindestens 3 Werktage zuvor per E-Mail (umweltamt@kreis-paderborn.de) anzuzeigen. Darüber hinaus ist ein verantwortlicher sach- und fachkundiger Bauleiter vor Baubeginn zu benennen. Die telefonische Erreichbarkeit während der Bauphase ist sicherzustellen.
- 3.2.4 Vor Baubeginn sind die örtlichen Eigentumsgrenzen festzustellen und zu markieren.
- 3.2.5 Gem. § 93 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) obliegt mir als unterer Umweltschutzbehörde die Aufsicht über die Anlagen, die unter das WHG fallen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Abnahme der im Rahmen der Plangenehmigung genehmigten baulichen Anlagen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Schlussabnahme bei mir zu beantragen.
- 3.2.6 Dieser Beschluss und sämtliche Unterlagen sind zur Einsichtnahme durch die Beauftragten der zuständigen Behörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren und vorzuhalten.
- 3.2.7 Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und - wenn für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist - die Vermessung durchführen zu lassen. Auf § 16 des Gesetzes über das Landesvermessungsgesetz und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird Bezug genommen.
- 3.2.8 Die beim Ausbau bzw. durch den Ausbau entstehenden Schäden und Nutzungsausfälle sind auf Kosten des Ausbauträgers zu beseitigen bzw. zu entschädigen.
- 3.2.9 Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend der §§ 5, 32 und 48 WHG schadlos zu lagern.
- 3.2.10 Montage- und Bauvorrichtungen sowie Baumaterialien sind bei voraussichtlichem Eintreten eines Hochwassers entsprechend zu sichern und Vorkehrungen zur Vermeidung des Abschwemmens zu treffen.
- 3.2.11 Das Bauvorhaben ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Antragsteller haftet für alle durch die Baumaßnahme entstehenden Schäden. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere sind die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- 3.2.12 Während der Baumaßnahmen angetroffener Bauschutt oder andere landschaftsfremde Materialien sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Besondere Bedingungen und Auflagen

- 3.3.1 Der **Lageplan von Juni 2025**, erstellt durch die NZO GmbH, Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 3.3.2. Die Baumaßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu unterstützen. Der in meinem Hause zuständigen unteren Naturschutzbehörde – Herrn Fischer, 052521 308-6650, FischerS@kreis-paderborn.de – ist das ausführende Unternehmen / die ausführende Person mit Kontaktdaten vor Baubeginn bekannt zu geben.
- 3.3.3 Die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig.
- 3.3.4 Zu beseitigende Gehölze sind vor der Inanspruchnahme auf relevante Strukturen gehölbewohnender Arten sowie eine aktuelle/vorangehende Nutzung durch die Umweltbaubegleitung zu untersuchen, um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen oder ggf. unter Anwendung von Maßnahmen abschließend zu vermeiden.
- 3.3.5 Die Umweltbaubegleitung gibt den optimalen Zeitraum der Arbeiten unter Berücksichtigung der Laich- und Wanderzeiten der anstehenden Fischfauna und weiterer Vorgaben fest.
- 3.3.6 Der Beginn der Arbeiten ist nach dem 1.10. und vor dem 15.03. des Folgejahres vorzusehen. Bei einer Unterbrechung der Arbeiten von mehr als 5 Tagen ist das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und die Fortsetzung der Arbeiten – ggf. mit weiteren Auflagen – freizugeben.
- 3.3.7 Im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. ist vor Beginn der Bauarbeiten das Sohlsubstark durch die Umweltbaubegleitung / eine sachkundige Person auf das Vorkommen der Gemeinen Fluss-/Bachmuschel (*Unio crassus*) zu untersuchen. Der Termin ist der unteren Naturschutzbehörde – Herrn Fischer, 052521 308-6650, FischerS@kreis-paderborn.de – mit mindestens 5 Werktagen Vorlauf anzuzeigen. Maßnahmen/Material der Zwischenhalterung wenige Meter Bachaufwärts sind abschließend vorzusehen.
- 3.3.8 Sofern nötig sind Baustelleinrichtungsflächen mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde – Herrn Fischer, 052521 308-6650, FischerS@kreis-paderborn.de – abzustimmen.
- 3.3.9 Der **vorhandene Gehölzbestand im Westen und Osten ist unbeschädigt zu erhalten** und während der Durchführung der Bauarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Baueinwirkungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Nach dieser Vorschrift sind u. a. im Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen die Ablagerung - auch Zwischenlagerung - von Boden, Abbruch-, Bau- und sonstigen Materialien, das Befahren sowie der Bodenauftrag oder Bodenabtrag unzulässig.

- 3.3.10 Die Ansaat des extensiv genutzten Grünstreifens und der Aufenthaltsfläche hat mit einem gebiets-eigenen (Ursprungsgebiet 2 Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland), artenreichen Regionalsaatgut aus Wildkräutern und -gräsern zu erfolgen. Der Wildkräuteranteil muss mindes-tens 40 % betragen. Es ist eine Saatmischung für Wiesen, die für ein weites Spektrum an Standort-verhältnissen geeignet sind, oder eine vergleichbare Saatmischung zu verwenden. Die Herkunft des Saatguts muss aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ stammen. Im Jahr der Aussaat sind die Hinweise zur Saatbettvorbereitung, zur Aussaat sowie die Pflegehinweise zur Nutzung der verwendeten Saatgutmischung zu beachten.
- 3.3.11 Der extensiv genutzte Grünstreifen ist mit Eichenspaltpfählen von dem angrenzenden Ackerland abzutrennen. Die Pfähle sind im Abstand von maximal 10 m zu setzen.
- 3.3.12 Entsprechend dem o.g. Lageplan sind entlang des Aufenthaltsbereichs auf dem Grundstück in der Gemarkung Hagen, Flur 9, Flurstück 128 **2 Obstbäume traditioneller Sorten** als **Hochstämme** mit einer Stammhöhe von 180 bis 200 cm bis zum Kronenansatz und einem Stammumfang von mind. 7 cm zu pflanzen und mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Ko-kosband als Bindematerial zu befestigen. Es sind die in der anliegenden Liste „Obstsorten für die Region Ostwestfalen-Lippe“ genannten traditionellen Sorten und Qualitäten zu verwenden. Der Pflanzabstand hat mindestens 8 m zu betragen.
- 3.3.13 Verfüllstrecken sind in Abstimmung mit der Fischereigenossenschaft Delbrück und dem Fischerei-ausübungsberechtigten elektrisch abzufischen. Die Abstimmung hat mindestens 14 Tage vor Ver-füllung der Altverläufe zu erfolgen.
- 3.3.14 Alle geplanten Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentü-mern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der benötigten Flächen durchzuführen.
- 3.3.15 Wegen möglicher Beantragung von landwirtschaftlichen Beihilfen bzw. Direktzahlungen auf den betroffenen Flächen, sind die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter oder andere Nutzungsbe-rechtigte dieser Fläche über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahme rechtzeitig zu infor-mieren und in Abstimmung mit Ihnen durchzuführen.
- 3.3.16 Vorhandene Drainagen in den in landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen erhalten bleiben und sofern notwendig wiederhergestellt werden. Der fachgerechte Anschluss der Drainagen an den neuen Gewässerverlauf ist zu gewährleisten. Eingriffe und Veränderungen an den Drainagen soll-ten mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bzw. den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abgestimmt werden.
- 3.3.17 Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass beim Auftreten von Seitenerosion bzw. Änderung des Gewässerverlaufes keine weitere angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch ge-nommen wird.
- 3.3.18 Sollte anfallender Oberboden einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden (Boden-auftrag auf landwirtschaftliche Nutzflächen), ist im Zuge der Maßnahmenplanung die Landwirt-schaftskammer NRW zu beteiligen.
- 3.3.19 Die angestrebten Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine vermeidbaren schadhaften Veränderungen (z.B. Bodenverdichtungen) an den in Anspruch genommen Flächen entstehen. Ent-sprechend wird auf den Inhalt der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenar-beiten“ hingewiesen.

- 3.3.20 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3.4 Hinweise

- 3.4.1 Falls bei der Bauausführung Änderungen notwendig werden, die eine wesentliche Abweichung von den plangenehmigten Unterlagen (Planunterlagen) darstellen, bedürfen diese einer erneuten Plangenehmigung. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Plangenehmigungsbehörde von einem neuen Plangenehmigungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
- 3.4.3 Im Planbereich befinden sich bestehende Versorgungsleitungen (Wasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen), welche die nördlich liegende Hofstelle auf dem Grundstück in der Gemarkung Hagen, Flur 9, Flurstück 198 (Brombeerweg 27, 33129 Delbrück) mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung verbindet. Vor der Bauausführung ist eine Umlegung der vorhandenen Versorgungsleitungen zwingend erforderlich.
- 3.4.4 Es wird insbesondere auf die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verwiesen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 3.4.5 Die im Erläuterungsbericht dargestellte Variante 2 (Sekundäraue mit Mindestkorridorbreite) ist der Ausgleich für die Niederschlagseinleitungen der Stadt Delbrück. Die gewählte Vorzugsvariante 3 (Sekundäraue mit typspezifischer Entwicklungskorridorbreite) bietet zusätzlich gewässerökologische Aufwertungen im Sinne der Zielerreichungen der WRRL. Der über die Variante 2 hinausgehende Anteil wird als potenziell förderfähig angesehen. Ich bitte um weitere Abstimmung und Teilnahme an weiteren Gesprächen im Bereich Förderung.
Da die wasserrechtliche Zuständigkeit für den „Haustenbach“ bei mir als zuständiger unterer Wasserbehörde liegt, erfolgt über die v. g. Aussagen hinaus keine allgemeine Prüfung und fachtechnische Stellungnahme des Dez. 54.6 der Bezirksregierung Detmold.

- 3.4.6 Schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung und nachteilige Veränderung des Bodengefüges beim Auf- oder Einbringen sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Boden sind durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. Bei den Erdarbeiten sind die Anforderungen der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
- 3.4.7 Bei der Herstellungs- und Entwicklungspflege sollte besonders darauf geachtet werden, dass sich keine Neobiota im Gewässer und in der Aue ansiedeln und ausbreiten.
- 3.4.8 Es ist sicherzustellen, dass durch die geplante eigendynamische Gewässerentwicklung und die eventuell damit verbundenen Uferabbrüche keinesfalls die Flächen Dritter betroffen werden. Zur Verhinderung sind gegebenenfalls rechtzeitig Ufersicherungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 3.4.9 Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
- 3.4.10 Nach § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) ist das Auf- und Einbringen von Oberboden auf Böden anzeigepflichtig. Die Anzeige ist bei mir als unterer Bodenschutzbehörde per Email (umweltamt@kreis-paderborn.de) zu stellen.
- 3.4.11 Überschüssige nicht im Plangebiet verwendete Bodenmassen sind in Abstimmung mit mir als unterer Bodenschutzbehörde ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 3.4.12 Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

II. Begründung

1. Verfahren

Der Wasserverband Obere-Lippe hat die Durchführung eines Gewässerausbauverfahrens gem. § 68 WHG für die oben genannte Maßnahme beantragt.

Nach Vorprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit im Verfahren habe ich die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Stadt Delbrück
- Bezirksregierung Detmold
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westnetz GmbH
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL-Archäologie für Westfalen

Daneben wurden die betroffenen Flächeneigentümer und Anlieger der Maßnahme sowie die in Betracht kommenden Fachämter in meinem Hause eingebunden. Die dabei vorgetragenen Stellungnahmen sind nach Prüfung und Abwägung in die Genehmigung eingeflossen.

1.1 Notwendigkeit der Plangenehmigung

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Jedoch kann gem. § 68 Abs. 2 WHG für Gewässerausbauvorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Von dieser Möglichkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden.

Zur Erteilung einer Plangenehmigung müssen gem. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1) Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- 2) das Benehmen hergestellt worden ist
 - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
 - b) mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 ([GV. NRW. S. 568](#)), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 934](#)) neu gefasst worden ist, bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind und
- 3) nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Diese vom Gesetzgeber genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist für die **naturnahe Umgestaltung des Hausenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)** eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die Entscheidung über diese Vorprüfung ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange wurde ebenfalls hergestellt. Benehmensherstellung in diesem rechtlichen Sinne bedeutet, dass den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben wurde. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben keine Gründe, die eine Versagung der beantragten Genehmigung erforderlich machen oder die nicht durch Nebenbestimmungen geregelt werden können.

1.2 Umfang der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG erstreckt sich auf das Ausbauvorhaben mit seinen Bestandteilen sowie auf sonstige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Ausbauvorhabens notwendig werden, denn durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend festgestellt. Dies gilt ausdrücklich auch für die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gem. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW. Das entspricht auch dem für das Plangenehmigungsverfahren geltenden Grundsatz der Problembewältigung, wonach in eine Planung in umfassender Weise alle Gesichtspunkte einzubeziehen sind, die zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.

Da die Plangenehmigung gem. § 74 Abs. 6 des VwVfG NRW mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung im Sinne der §§ 71 und 71a WHG ansonsten die Rechtswirkungen einer Planfeststellung entfaltet, wächst ihr auch Konzentrationswirkung zu. Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

1.3 Zuständigkeit der Plangenehmigungsbehörde

Die Zuständigkeit des Kreises Paderborn für die Plangenehmigung des Gewässerausbaus ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Nach den Vorgaben des UVPG NRW war eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen, so dass meine Zuständigkeit vorliegend gegeben ist.

2. Materiellrechtliche Bewertung

2.1 Planrechtfertigung

Die **naturnahe Umgestaltung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)** muss sich am Fachplanungsrecht messen lassen und nach diesen gesetzlichen Planungszielen erforderlich sein. Erforderlich ist ein Vorhaben, wenn es nach objektiven Kriterien vernünftig und geboten ist.

Die geplanten ökologischen Verbesserungen stehen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und den Forderungen zur Zielerreichung eines guten ökologischen Potentials der erheblich veränderten Gewässer und dienen somit der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

2.2 Planungsleitsätze

Zwingende Versagungsgründe stehen der Genehmigung der beantragten Maßnahme nicht entgegen. Gem. § 68 Abs. 3 WHG ist die Plangenehmigung zu versagen, sofern von dem Ausbau eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern, zu erwarten ist.

Ziel der Maßnahme ist die **ökologische Verbesserung des Haustenbaches** und damit eines guten Zustandes des Gewässers. § 67 WHG und § 71 LWG NRW normieren Grundsätze, die bei einem Gewässer Ausbau zu beachten sind und nennt in § 68 Abs. 3 WHG Versagensgründe.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die geplante Maßnahme entspricht den wasserrechtlichen Zielvorgaben, die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG und § 71 LWG NRW werden somit erfüllt. Wenn der Gewässer Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit und den Anliegern dient, steht § 68 Abs. 3 WHG dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die ökologische Verbesserung dient der Erreichung der Ziele nach § 27 WHG.

2.3 Abwägung

Wie in den vorstehenden Begründungen ausgeführt, stehen dem geplanten Vorhaben keine zwingenden Versagensgründe entgegen. Gleichwohl hat eine Abwägung des Für und Wider der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen und der durch das Vorhaben berührten privaten Belange stattzufinden. Dieser Abwägungsvorgang resultiert aus dem Wesen der gebotenen rechtstaatlichen Plangenehmigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Interessen und private Belange sind in ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten. Ein Ausgleich kollidierender Interessen und Belange ist herbeizuführen, wobei der Ausgleich so vorgenommen werden muss, dass er nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der betroffenen öffentlichen Interessen und Belange steht.

Die Grundlagen für den Abwägungsprozess und sein Ergebnis bilden die Antragsunterlagen sowie sämtliche im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse.

In Würdigung aller im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse liegt das Vorhaben im Allgemeinwohlinteresse. Es ist als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Rechtsvorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Soweit andere Allgemeinwohlbelange von dem Vorhaben berührt oder betroffen werden, kann ihnen durch die in den plangenehmigten Antragsunterlagen vorgesehenen sowie die in den Nebenbestimmungen getroffenen Schutzmaßnahmen überwiegend entsprochen werden.

Nachteilige Wirkungen auf ein Recht oder andere nachteilige Wirkungen, die durch Nebenbestimmungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Durch die geplante Gestaltung des Vorhabens und die in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmungen werden die schutzwürdigen Belange gewürdigt und beachtet.

Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag führen könnten oder müssten, sind weder im Verfahren vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Dies berücksichtigend,

wird das öffentliche Interesse an der **naturnahen Umgestaltung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)** höher bewertet als entgegenstehende andere Belange.

Weitere von dem Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange werden auf das unabdingbare Maß begrenzt und sind hinnehmbar.

2.4 Gesamtergebnis

Insgesamt sind nach Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens keine Gründe bekannt, die eine Versagung der beantragten Genehmigung erfordern bzw. denen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann. Es wurden keine Gründe vorgetragen, die eine Versagung der **naturnahen Umgestaltung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen (Stationierung 20+530 bis 20+888)** erfordern.

Die Plangenehmigung wird daher hiermit erteilt.

III. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 6 Satz 1 GebG NRW kann aus Gründen der Billigkeit Gebührenbefreiung zugelassen werden. Nach § 6 Satz 2 GebG NRW gilt diese Möglichkeit auch für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Da der Wasserverband Obere Lippe als Antragsteller der Plangenehmigung Aufgaben übernimmt, die grundsätzlich originäre Aufgabe des Kreises Paderborn sind, liegt die Durchführung **der Renaturierung des Haustenbaches in Delbrück-Sudhagen** im besonderen öffentlichen Interesse des Kreises Paderborn.

Mithin ergeht diese Plangenehmigung gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Bröckling

Anlage

Fundstellen der angewendeten Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung
2. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der zurzeit gültigen Fassung
3. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 268) in der zurzeit gültigen Fassung
4. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und den hierzu ergangenen Änderungen
5. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung
6. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung
7. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
9. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung
10. Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der zurzeit gültigen Fassung
11. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung